

## Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens Tageseinrichtungen für Kinder

- 1. Vorderseite des Meldebogens**  
Die für das Ausfüllen des Meldebogens erforderlichen Schlüssel entnehmen Sie bitte dem Schlüsselverzeichnis Stand 31.12.2004.
- 2. Aktenzeichen des Landesjugendamtes**  
Bitte das Aktenzeichen oben rechts eintragen. Es kann der Betriebserlaubnis entnommen werden.
- 3. Ziffer 3 des Meldebogens (Zentraler Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige Trägergruppen).** Maßgebend sind die unter Ziffer 1 des Schlüsselverzeichnisses aufgeführten Schlüsselzahlen.
- 4. Ziffer 4 des Meldebogens (Art der Einrichtung)**  
Hier ist die Ziffer 2 des Schlüsselverzeichnisses maßgebend. Sog. additive Einrichtungen (z.B. Sonderkindergartengruppen und 1 Regelkindergartengruppe ) nehmen ausschließlich den Schlüssel 211.  
Anerkannte Schwerpunkteinrichtungen nehmen den Schlüssel 212
- 5. Ziffer 5 des Meldebogens (Öffnungszeit)**  
Hier ist die tatsächliche Öffnungszeit anzugeben (dazu gehören auch Früh- und Spätdienst). Bei Kindergärten mit Tagesstättengruppen reicht es aus, dass nur die gesamte Öffnungszeit in der dritten Spalte „durchgehend (von-bis)“ eingetragen wird. Bei Kindergärten mit Blocköffnungszeit ist die 4. Spalte auszufüllen.
- 6. Ziffer 6 des Meldebogens (Zahl der genehmigten Gruppen und Plätze)**  
Die Zahl der genehmigten Gruppen und Plätze ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen. Die Erhöhungen von Gruppenstärken durch die Genehmigung von zusätzlichen Plätzen ist hier **nicht** zu berücksichtigen.  
Sofern im Kindergarten bis zu 9 Kindern über Mittag betreut werden, ist **keine** Tagesstättengruppe genehmigt, so dass hier keine Eintragung erfolgt. Eine Eintragung der über Mittag betreuten Kinder erfolgt ausschließlich unter Ziffer 7 des Meldebogens. Bei sog. additiven Einrichtungen tragen Sie bitte alle genehmigten Gruppen und Plätze (Regel- und Sonderkindergartengruppen mit den entsprechenden Plätzen) ein.
- 7. Ziffer 7 des Meldebogens (Belegung am 31.12.2004)**  
Unter „Kinder von 5 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht“ fallen auch die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- 8. Ziffer 8 des Meldebogens (Durchschnittliche Nachmittagsbelegung)**  
Neu ist die Differenzierung „Kinder über Mittag (im Block)“ ab 13.00 Uhr und „Kinder am Nachmittag“ ab 14.00 Uhr.  
Bei der Berechnung bitte ich alle Kinder (jedoch keine Besucher- oder Gastkinder) zu berücksichtigen. Bei Blocköffnung sind die Kinder zu zählen, die um 13:00 Uhr anwesend sind. Bei den anderen Kindergartengruppen sind die Kinder zu zählen, die ab 14:00 Uhr anwesend sind.  
Die Gesamtzahl dieser Kinder wird durch die Öffnungstage der Tageseinrichtung für Kinder am Nachmittag geteilt. Es sollen keine Bruchzahlen und keine Prozentzahlen verwendet werden.

## Rückseite des Meldebogens

Ich bitte, alle am 31.12.2004 im Erziehungsdienst beschäftigten Kräfte anzugeben.

- 1. Art der Ausbildung (Ziffer 3 des Schlüsselverzeichnisses)**  
Hier ist die Ziffer 3 des Schlüsselverzeichnisses maßgebend (z.B. Erzieher/in = 322).
- 2. Art der Beschäftigung (Ziffer 4 des Schlüsselverzeichnisses)**  
Maßgebend ist die Ziffer 4 des Schlüsselverzeichnisses.
- 3. Art der Gruppe**  
Die Spalte ist nur auszufüllen, wenn die Einrichtung die Kriterien des Schlüssels 205 erfüllt, und zwar dann auch nur für die Gruppenleiter/innen (Schlüssel 408) oder Leiter/innen, dem/der gleichzeitig die Leitung einer Gruppe obliegt (Schlüssel 401).
- 4. Wöchentliche Arbeitsstunden laut Arbeitsvertrag**  
Hier ist die tatsächliche Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden mit zwei Stellen nach dem Komma einzutragen. Weitere Stellen nach dem Komma sind ab fünf auf- und unter fünf abzurunden.
- 5. Beschäftigungsweise (Hinweise siehe Rückseite des Meldebogens)**  
Sofern 2 Teilzeitkräfte vormittags und auch nachmittags im Wechsel eingesetzt sind, tragen Sie bitte bei einer Kraft nur vormittags (Schlüssel 2 der Rückseite des Meldebogens) und bei der anderen Kraft nur nachmittags (Schlüssel 3 der Rückseite des Meldebogens) ein.
- 6. Vertretung**  
Es sind nur Kräfte anzugeben, die bei Erziehungsurlaub, längeren Krankheitszeiten u.a. als Vertretungskräfte eingestellt wurden; stellvertretende Leiter/Leiterinnen sowie interne Vertretungen sind hier nicht zu kennzeichnen.

### Allgemeine Hinweise:

#### **Sozialpädagogische Fachkräfte**

Diese können in der Regel nur in Verbindung mit dem Schlüssel 320 und 322 anerkannt werden (in Ausnahmefällen auch Schlüssel 323, 327 und 329; bei Sozialen Brennpunkten ist auch der Schlüssel 321 berücksichtigungsfähig).

#### **Ergänzungskräfte (Schlüssel 410)**

Alle Kräfte, die tatsächlich diese Stellen besetzen, sind mit Schlüssel 410 anzugeben. Dies gilt auch für Kräfte mit sozialpädagogischer Ausbildung, Berufspraktikanten, Vorpraktikanten und Zivildienstleistende, die diese Funktion wahrnehmen.

#### **Berufspraktikanten/innen (Schlüssel 421 und 427)**

Für Berufspraktikanten/innen, die nicht als Ergänzungskräfte in der Einrichtung eingesetzt sind, sind die Schlüssel 421 und 427 maßgebend.

- Mit Schlüssel 421 sollten die Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen erfasst werden, die im dritten Ausbildungsjahr mit Anstellungsverhältnis tätig sind.
- Mit Schlüssel 427 sollen Berufspraktikanten/innen einer Fachhochschule für Sozialpädagogik/-weise erfasst werden. Dieser Schlüssel ist nur in Verbindung mit Schlüssel 362 und Schlüssel 363 anzugeben.

#### **Vorpraktikant/in und Zivildienstleistende (Schlüssel 428 und 430)**

- Schlüssel 428 – Vorpraktikant/in (FOS-Praktikant/in vor dem Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik) sowie Vorpraktikant/in, die keine Ergänzungskraftstellen besetzen.
- Der Schlüssel 430 erfasst die Zivildienstleistenden, die keine Ergänzungskraftstelle besetzen.

Ein Personalbogen ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

#### **Einrichtungen mit durchgängiger Öffnungszeit (ohne Schließzeiten) im Sommer**

Sind Tageseinrichtungen ganzjährig (außer samstags, sonntags und gesetzl. Feiertagen) geöffnet, werden in der Sommerferienzeit 20 Tage bei der Berechnung der durchschnittlichen Nachmittagsbelegung außer Betracht gelassen (s. hierzu Rundschreiben Nr. 13 vom 05.10.2000).